

~~VYHRAZENÉ~~

~~STRENG GEHEIM!~~

V E R E I N B A R U N G

zwischen der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Organisation und Unterhaltung geheimer Regierungsfernsprech- und -ferschreibverbindungen

Getragen von dem Bestreben die internationale Verbindung der führenden Partei- und Staatsfunktionäre zu verbessern und die Geheimhaltung der übermittelten Nachrichten zu erhöhen, wird zwischen der

Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1

Beide Seiten organisieren und unterhalten je eine geheime Regierungsfernsprech- und -ferschreibverbindung zwischen Prag und Berlin.

Die geheimen Regierungsfernsprech- und -ferschreibverbindungen sind besonders wichtige Staatsverbindungen.

Artikel 2

Beide Seiten verpflichten sich, auf ihrem Hoheitsgebiet alle Maßnahmen zu unternehmen, daß die geheimen Regierungsfernsprech- und -ferschreibverbindungen ununterbrochen und unter allen Umständen funktionsfähig sind.

Artikel 3

Die geheimen Regierungsfernsprech- und -ferschreibverbindungen zwischen Prag und Berlin bestehen aus:

- a) den Endstationen der geheimen Regierungsfernsprech- und -ferschreibverbindungen in Prag und in Berlin
- b) den Fernschreibstellen der geheimen Regierungsfernschreibverbindung in den Gebäuden
  - des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei
  - des Präsidenten der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
  - des Präsidiums der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
  - des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands
  - des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik
- c) den Fernsprech-Duplexkabelkanälen
  - dem Hauptkanal zwischen Prag - Berlin
  - einem Reservekanal, der zwischen Prag und Berlin auf einer anderen Trasse geführt wird
- d) den Fernschreib-Duplexkabelkanälen
  - dem Hauptkanal zwischen Prag - Berlin
  - einem Reservekanal, der zwischen Prag und Berlin auf einer anderen Trasse geführt wird.

Artikel 4

Für die Organisierung, die technische Unterhaltung, die ständige Betriebsfähigkeit, die rechtzeitige Übermittlung von Nachrichten sowie die Koordinierung aller Fragen, die die geheimen Regierungsfernsprech- und -fernschreibverbindungen betreffen, sind verantwortlich:

in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik - das Föderative Ministerium des Innern der CSSR

in der Deutschen Demokratischen Republik - das Ministerium für Staatssicherheit der DDR.

Für die einwandfreie Betriebsfähigkeit der Fernsprech- und Fernschreibhaupt- und Reservekanäle sind verantwortlich:

in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik - das Föderative Ministerium für Fernmeldewesen der CSSR

in der Deutschen Demokratischen Republik - das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der DDR.

Artikel 5

Bei der Übermittlung von Regierungstelegrammen sowie bei Fernschreibgesprächen wird die russische Sprache benutzt.

#### Artikel 6

Zur Geheimhaltung der Gespräche über den Fernsprechkanal zwischen Prag und Berlin werden die Apparaturen "Koralle" (sowjetische Produktion) verwendet.

Zur Geheimhaltung der Fernschreiben über den Fernschreibkanal zwischen Prag und Berlin werden die Apparaturen "T 204-M1" (sowjetische Produktion) verwendet.

Die Endstationen und die Fernschreibstellen der geheimen Regierungsfernschreibverbindung in Prag und Berlin werden mit Drei-Registerrollen-Fernschreibmaschinen vom Typ "T 63" (DDR-Produktion) ausgerüstet.

Beide Seiten beschaffen sich auf eigene Kosten selbständig die notwendigen Apparaturen.

#### Artikel 7

Beide Seiten beschaffen sich auf der Grundlage selbständiger Bestellungen die Chiffren für die Endstationen der geheimen Regierungsfernsprech- und -ferschreibverbindung in Prag und Berlin bei den zuständigen Organen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

#### Artikel 8

Der Betrieb der geheimen Regierungsfernsprech- und -ferschreibverbindungen wird entsprechend der "Arbeitsordnung für den Betrieb der geheimen Regierungsfernsprechverbindung" und der "Arbeitsordnung für den Betrieb der geheimen Regierungsferschreibverbindung", die von beauftragten Vertretern des Föderativen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart und unterzeichnet wurden, durchgeführt.

#### Artikel 9

Die Arbeitsordnungen, die Anzahl und die Art der Kanäle sowie die Typen der Geheimhaltungsapparaturen, die für die geheimen Regierungsfernsprech- und -fernschreibverbindungen zwischen Prag und Berlin benutzt werden, können nur nach Vereinbarung der beauftragten Organe beider Seiten verändert werden.

#### Artikel 10

Beide Seiten verpflichten sich, über die Stationen der geheimen Regierungsfernsprechverbindung in Prag und Berlin unentgeltliche Transitverbindungen zu den Hauptstädten der sozialistischen Staaten herzustellen, soweit diese an das internationale Netz für geheime Regierungsfernsprechverbindungen angeschlossen sind.

#### Artikel 11

Für die geheimen Regierungsverbindungen stellen beide Seiten auf ihrem Hoheitsgebiet und auf eigene Kosten Fernsprech- und Fernschreibkanäle höchster Qualität zur Verfügung.

Die Kosten für Fernsprech- und Fernschreibkanäle auf dem Hoheitsgebiet von Transitländern werden von beiden Seiten gemäß entsprechender internationaler Festlegungen getragen.

#### Artikel 12

Die Einrichtung von Teilnehmeranschlüssen der geheimen Regierungsfernsprechverbindung für Teilnehmer der einen Vertragsseite, die sich ständig oder zeitweilig auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragsseite befinden, wird nur nach Vereinbarung zwischen den beauftragten Organen beider Vertragsseiten durchgeführt.

Artikel 13

Beide Seiten gewährleisten die Geheimhaltung der eingesetzten Geheimhaltungsapparaturen und den höchstmöglichen Sicherheitsgrad der Teilnehmernetze für geheime Regierungsverbindungen.

Artikel 14

Beide Seiten ergreifen alle Maßnahmen, um die geheime Regierungsfernsprech- und -ferschreibverbindung zwischen Prag und Berlin in kürzester Frist nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Betrieb zu nehmen.

Artikel 15

Die Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Ihre Gültigkeit wird jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, falls sie nicht von einer der beiden Seiten drei Monate vor Ablauf des entsprechenden Zeitraumes gekündigt wird.

Artikel 16

Die Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am .....  
in zwei Exemplaren, jedes in tschechischer und deutscher  
Sprache, wobei beide Texte gleiche Gültigkeit haben.

Im Auftrag der Regierung der  
Tschechoslowakischen Sozia-  
listischen Republik

*R. Kaska*

Ing. Radko K a s k a Csc.  
Minister des Innern  
der CSSR

Im Auftrag der Regierung der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

*Erich Mielke*

Erich M i e l k e  
Minister für Staatssicherheit  
der DDR

ARCHIV BEZPEČNOSTNÍ SLOŽEK  
Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 157 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.